

Kindergarten/Alterserweiterte- u.Kleinkindgruppen Köstendorf

☎ 06216/5024 701

kindergarten@koestendorf.at

www.koestendorf.at/kindergarten



Wundmanipulation durch Salben, Cremes, Sonnencreme....

Entfernen von tiefsitzenden Schiefern, Dornen....

Verabreichung von Medikamenten

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte unserer Bildungs- und Betreuungseinrichtung!

Das Land Salzburg **untersagt** dem **pädagogischen Personal von ELEMENTAR-Bildungseinrichtungen die Vergabe von Medikamenten** (siehe Gesetzestext rückseitig) und **jede Art von „Wundmanipulation“**.

Das heißt, wir können **ohne ärztliche Unterweisung** weder eine Salbe, Creme, etc. am Kind (mögliche allergische Reaktion) verwenden noch Medikamente verabreichen. Auch dürfen wir keinesfalls **tiefsitzende** Schiefer/Dornen..... herausziehen (ärztlicher Eingriff eines Laien).

In diesen Fällen sind wir beauftragt, die Eltern zu kontaktieren.

Konkret heißt das:

- Bei **tiefsitzenden** Dornen/Schiefer, ... rufen wir direkt bei den Eltern an und geben somit die Verantwortung weiter. * **Bei Bienen/Wespen Stich** wird der Stachel aus der Wunde "gewischt" und gekühlt, dennoch müssen die Eltern umgehend informiert und das Kind ggf. (mögliche allergische Reaktion) abgeholt werden.
- **Sonnencreme** muss bereits zu Hause aufgetragen werden, ein Nachcremen in der Einrichtung geht nur mit einem von zu Hause mitgegebenem Sonnenschutz. Laut Gesetz muss sich das Kind selbst eincremen (hier können wir jedoch behilflich sein).
- **Medikamenten** Verabreichung nur bei ärztlicher Unterweisung (inkl. Unterzeichnung eines Verabreichungsformulars), oder Vergabe des Medikaments direkt durch die Erziehungsberechtigten.
Z.B. Asthma Spray: wenn das Kind es sich selbst verabreichen kann, ansonsten durch Eltern oder ärztl. Unterweisung
- **Salben** z.B. gegen Insektenstiche, **Cremen für den Windelbereich:** Entweder direkt durch die Erziehungsberechtigten oder mit Hilfe des Verabreichungsformulars, dieses muss jedoch vom behandelten Arzt beglaubigt werden. Somit übernimmt er die Verantwortung.

Bei Fragen steht das pädagogische Team gerne bereit.

Andrea Salzmann- Widroither



Gesetzestext zur Verabreichung von Medikamenten

Keinesfalls dürfen Betreuungspersonen einem Kind eigenmächtig ein Medikament verabreichen, welches nicht vom Arzt verschrieben wurde!

Nur in absoluten Not- und Ausnahmefällen ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, Kindern Medikamente zu verabreichen. Dies ist z.B. der Fall bei Kindern mit einer chronischen Erkrankung (Asthma, Epilepsie) oder bei Allergien (Bienen, Wespen). Rechtliche Grundlage hierfür ist der § 50a Abs. 1 des Ärztegesetzes:

„Übertragung einzelner ärztlicher Tätigkeiten im Einzelfall an Laien“

§ 50a. (1) Der Arzt kann im Einzelfall einzelne ärztliche Tätigkeiten an

1. Angehörige des Patienten,
2. Personen, in deren Obhut der Patient steht, oder an
3. Personen, die zum Patienten in einem örtlichen und persönlichen Naheverhältnis stehen, übertragen, sofern sich der Patient nicht in einer Einrichtung, die der medizinischen oder psychosozialen Behandlung, Pflege oder Betreuung dient, befindet. Zuvor hat der Arzt der Person, an die die Übertragung erfolgen soll, die erforderliche Anleitung und Unterweisung zu erteilen und sich zu vergewissern, dass diese über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt. Der Arzt hat auf die Möglichkeit der Ablehnung der Übertragung der in Frage kommenden ärztlichen Tätigkeiten gesondert hinzuweisen. Sonstige familien- und pflegschaftsrechtlich gebotene Maßnahmen sowie § 49 Abs. 3 bleiben unberührt.

Folgendes ist bei der Verabreichung von Medikamenten unbedingt zu beachten:

1. Klärung, ob das Medikament nicht doch zu Hause eingenommen werden kann.
2. Das Medikament muss durch den Arzt verordnet und mit Verabreichungshinweisen versehen sein.
3. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich.
4. Schriftliche Festlegung der Vorgangsweise zwischen Arzt, Erziehungsberechtigten, Betreuungspersonen und Rechtsträger.
5. Die Medikamente müssen absolut kindersicher verwahrt werden.